

Knickpflegetag mit Praxisvorführung

„Die Natur ist nicht gerade“ – Pflege, aber richtig!

„Knicke – für unsere Kulturlandschaft und die Artenvielfalt“, so lautete der offizielle Titel einer gemeinsam von Lohnunternehmerverband, Bauernverband und Bildungszentrum BNUR in der Halle der Landwirtschaftskammer durchgeführten Informationsveranstaltung rund um den Knick, seine Bedeutung für die Kulturlandschaft und die richtige Knickpflege. Auf einen Teil mit Fachvorträgen folgte praktische Anschauung mit maschineller Pflege draußen am Knick.

Zunächst begrüßten Anne Benett-Sturries, BNUR, und Niels Schäfer, Geschäftsführer des Lohnunternehmerverbands, ihre zahlreich erschienenen Gäste zur ersten Veranstaltung des Bildungszentrums in diesem Jahr. Die Veranstaltergemeinschaft mit Bauernverband und Landwirtschaftskammer trage dazu bei, das Thema „Knick“ erneut in eine breite Öffentlichkeit zu tragen und die Diskussion um Stichworte wie „nachhaltige Bewirtschaftung“ und „Pflege der Kulturlandschaft“ fortzusetzen. Das Interesse der Gesellschaft an Natur und Landschaft sei hoch, so Benett-Sturries, gleichzeitig schwänden die Kenntnisse immer mehr. Das Bildungszentrum versuche mit seinen Angeboten, diesem Trend entgegenzusteuern.

Schäfer konkretisierte noch einmal, dass die Vorträge den gesetzlichen Rahmen darstellen sollten, jedoch auch gleichzeitig die praktische Umsetzung der Vorschriften diskutiert werden könne und müsse, ebenso wie der Umgang mit Verstößen. Der Lohnunternehmerverband setzte auf Diskussion und Dialog.

Peter Levsen Johannsen, ehemaliger Geschäftsführer der Land-



Die Veranstalter und Referierenden des Vormittags (v. li.): Prof. Holger Gerth (Landesnatschutzbeauftragter), Rixa Kleinschmit (Bauernverband), Diana Lüdtkke (Melund), Kristina Achilles (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde), Niels Schäfer (Lohnunternehmerverband), Anne Benett-Sturries (BNUR)

Fotos (2): Ingken Wehrmeyer

wirtschaftskammer, hob in seinem Grußwort die Bedeutung der Knicks für die Biodiversität und den Biotopverbund hervor. Es gelte, diese öffentlichen Leistungen durch fachgerechte Knickpflege zu bewahren. Gleichwohl zeige sich zu Beginn jeder Knickpflugesaison im Oktober Unsicherheit in der Praxis über Details der Vorschriften. Die Landwirtschaftskammer sei durch kontinuierliche Beratung und Veröffentlichungen im Bauernblatt ein Partner zur Aufklärung und Information über die jeweils geltenden Bestimmungen, damit möglichst keine Verstöße gegen das Fachrecht erfolgten, die mit Bußgeld- und Cross-Compliance-Verfahren empfindliche Strafen nach sich ziehen könnten.

Knicks als wertvolle Biotope

Prof. Holger Gerth, Landesnaturschutzbeauftragter, führte anschließend mit seinem Vortrag „Der Knick als wertvolles Biotop element – aus Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes“ fachlich in die Thematik ein. Er stellte dar, wie zu Zeiten der Verkopplung die Knicks aus den vorhandenen Materialien wie Feldsteinen und Feldgehölzen angelegt worden sind und welche Zonen am Knick mit welchen Pflanzen bewachsen sind. In Schleswig-Holstein finden sich etwa 85 verschiedene Knicktypen, die als Biotop für etwa 7.000 Tierarten dienen, darunter eine besonders hohe Vielfalt an Insektenarten. Zu-

nehmend seien jedoch nährstoffliebende Pflanzen am Knick zu finden wie Brennnessel oder Wiesenkerbel. In den etwa 45.000 km Knicks (ohne ebenerdige Anpflanzungen) seien ebenfalls vielfältige Ausprägungen vorhanden; neben den herkömmlichen Knicks zeigen sich Knicks mit landschaftsprägenden Überhältern, Redderstrukturen, Dornenknicks oder auch seltene Elemente der Kulturlandschaft wie Knickharfen.

Die rechtlichen Grundlagen

Diana Lüdtkke, Melund, führte zum Thema „Knickschutz und Knickpflege in Schleswig-Holstein – Bedeutung und rechtliche Grundlagen“ aus. Nach einer kurzen Einleitung zur Bedeutung der Knicks im Natur- und Landschaftshaushalt ging sie auf die rechtlichen Grundlagen ein, die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert sind (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG). Zusätzlich gelten die Durchführungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2017. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu



← Am Knick wurden Knickschere und Knicksäge im Einsatz gezeigt.



Knicksäge im praktischen Einsatz beim seitlichen Aufputzen des Knicks

50.000 € geahndet werden. Zusätzlich greift über Cross-Compliance das europäische Recht, das bei Verstößen Abzüge bei den Direktzahlungen vorsieht. Das Land werde zukünftig verstärkt auf die Einhaltung der Gesetze achten. Lüdtkte gab anschließend Hinweise zur fachgerechten Knickpflege, wie zum Beispiel abschnittsweisem Knicken, Verschonung von Gehölzen mit geringem Ausschlagsvermögen und korrektem seitlichen Rückschnitt.

Knicks an Straßen und Wegen

Knicks an Straßen und Wegen sowie im Innenbereich unterliegen laut Lüdtkte ebenfalls allen Vorschriften des Knickschutzes. Lediglich zur Verkehrssicherung und zur

INFO

Die Landwirtschaftskammer ist derzeit mit weiteren Akteuren dabei, die wichtigsten Fragen rund um die Knickpflege, die aus ihrer Beratungstätigkeit und weiteren Fällen aufgetaucht sind, zu bündeln, um sie gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium in einem Frage-Antwort-Katalog zu veröffentlichen, der zum Download entsprechend bereitgestellt werden soll. Hierzu können weitere Fragen bei der Autorin per E-Mail eingereicht werden.

Freihaltung des Lichtraumprofils dürfen Ausnahmen vom Biotopschutz vollzogen werden.

Knickschutz gilt ebenso im Innenbereich. Probleme stellen hier oft angrenzende Gärten mit nicht-heimischer Bepflanzung oder Versiegelung dar. Auch kommt es häufiger zu Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen überhängender Zweige oder Schattenwurf. In der Bauleitplanung sollte ein entsprechender Abstand zu Knickstrukturen vorgesehen werden. Lüdtkte betonte abschließend, dass das Land auf einen offenen Austausch mit der Landwirtschaft setze.

Sicht der Naturschutzbehörde

Kristina Achilles, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, stellte mit ihrem Vortrag „Umsetzung des Knickschutzes in der Praxis – Genehmigungsverfahren und Verstöße am Beispiel des Kreises Rendsburg-Eckernförde“ die Sicht einer Unteren Naturschutzbehörde auf den Knickschutz dar. Zunächst legte sie dar, welche Maßnahmen genehmigungspflichtig sind und welche nicht. Fachgerechtes Knicken unterliegt naturgemäß keiner Genehmigungspflicht. Im Gegensatz dazu sind Beseitigungen oder Verlegungen von Knicks als Eingriff zu definieren, der entsprechend mit Knickneuanlagen ausgeglichen werden muss. Bei Beseitigungsanträgen werde geprüft, ob es einen triftigen Grund gebe, wie es um die Wertigkeit des zu beseitigenden Knicks bestellt sei und ob zum Beispiel der geplante Ausgleichsstandort geeignet sei. Weiterhin werden Auflagen zur Anlage des neuen Knicks (Knickwallprofil, Bepflanzung, Schutz- und Pflegemaßnahmen) gemacht.

An möglichen Verstößen nannte Achilles die Knickbeseitigung, Fällen von geschützten Überhältern, übermäßige Kronenreduktion, übermäßiges seitliches Aufputzen, widerrechtliche Ablagerung von Baumaterial, Rasenschnitt oder auch Festmist, übermäßigen Rückschnitt im Sommer oder auch private Überformung durch Ziergehölze, Steinwälle oder Bebauung mit Gartenhäusern. Zur Verbesse-

rung des Knickschutzes wies Achilles darauf hin, dass Maßnahmen durch das kreiseigene Knickschutzprogramm finanziert werden können. Eine andere Möglichkeit bestehe darin, neue Knicks durch ein Ökokonto einzurichten. Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Naturschutzbehörde. Abschließend äußerte Achilles den Wunsch nach einem praxistauglichen Knickschutz mit Akzeptanz und Toleranz der verschiedenen Akteure sowie nach einem gemeinsamen Austausch von Melund, Bauernverband und der Vollzugsbehörde.

Impuls des Bauernverbandes

In seinem abschließenden Impulsstatement stellte Klaus-Peter Lucht, Vizepräsident des Bauernverbandes, heraus, dass dem Verband sehr an der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis, so auch in der Knickpflege, gelegen sei. Jedoch warb er dafür, die Situation mit Augenmaß zu bewerten und nicht mit dem Zollstock durch die Landschaft zu gehen, da Natur lebendig sei und nicht so sehr juristisch bewertet werden könne. Fachkundiges Arbeiten sei notwendig, aber ein weiterer Sachkundenachweis zur Knickpflege sei überflüssig.

Diskussion und Antworten

In einer lebhaften Diskussion wurden viele Fragen aufgeworfen und durch die Referierenden beantwortet, zum Beispiel zu einer möglichen Honorierung der Knickpflege, zur unterschiedlichen Bewertung der Knickpflege durch Bauhöfe und Landwirte, zur Höhe der Erntemaschinen im Bereich der 4-m-Aufputzgrenze, zu Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei CC-Verstößen, zum Aufbrennen des Buschholzes, zum Überhältermanagement und zur Einhaltung des Schutzstreifens (siehe dazu auch Kasten).

Praxisvorführung am Knick

Im Anschluss präsentierte der Lohnunternehmerverband auf einer landwirtschaftlichen Fläche in



Die Knickschere kneift den Baum ab und legt ihn seitlich ab. Anschließend wird der Stumpf mit der Motorsäge in der richtigen Höhe nachgeschnitten. Fotos (4): Kerstin Ebke

Osterrönfeld zwei unterschiedliche Maschinen zur Knickpflege. Der Präsident des Verbandes, Hans-Jürgen Plöhn, begrüßte die Teilnehmer und erklärte die Arbeitsweisen von Knickschere und Knicksäge. Die Knickschere am Bagger entnimmt Bäume und legt sie gleichmäßig ab, die Baumstümpfe werden anschließend mit der Motorsäge nachgesägt, um einen glatten Schnitt zu gewährleisten.

Die Knicksäge übernimmt mit rotierenden Sägeblättern das seitliche Aufputzen des Knicks bis zu 4 m Höhe. Am Knick entwickelte sich ebenfalls eine lebhafte Diskussion über Knickpflege und Überhältermanagement. Es zeigte sich, dass es oft individueller Lösungen bedarf, da es pauschal „den Knick“ in der Natur so nicht gibt.

Kerstin Ebke
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-346
kebbe@lksh.de



Der Präsident des Lohnunternehmerverbandes, Hans-Jürgen Plöhn (r.), begrüßte nach dem Vortragsteil die Teilnehmenden auf einer Fläche zur Praxisvorführung „Knickpflege“.